

**Satzung**  
**des Feuerwehrfördervereins Bad Friedrichshall**  
**vom 12. Januar 2015**

**Präambel**

Der Verein und dessen Mitglieder bekennen sich ausdrücklich zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung. Hierzu gehört insbesondere auch das Grundrecht der Gleichheit der Personen nach Artikel 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Ausschließlich aus Gründen der Einfachheit und Lesbarkeit dieser Satzung wird auf die jeweilige explizite Nennung der weiblichen Form der verwendeten Bezeichnungen und Funktionen verzichtet.

**I. ZWECK DER MITGLIEDSCHAFT**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1) Der Verein führt den Namen: „Feuerwehrförderverein Bad Friedrichshall“.

Nach Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes führt der Verein den Zusatz „e.V.“.

- im folgenden „Verein“ genannt-

2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Friedrichshall.

- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen werden.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 3 Abs. 1 der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für Ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die bei der Wahrnehmung der Vereinsinteressen entstehenden notwendigen Auslagen, Aufwendungen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene

sene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung i.S.v. § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

5) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

### **§ 3 Zweck des Fördervereins**

1) Der Zweck des Vereins ist die ideelle, finanzielle und die materielle Unterstützung sowie die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Friedrichshall. Träger der Freiwilligen Feuerwehr ist die Stadt Bad Friedrichshall.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) ideelle und materielle Unterstützung der Feuerwehr in der

Stadt Bad Friedrichshall,

b) die soziale Fürsorge der Feuerwehrmitglieder,

c) Förderung der Aus- und Weiterbildung, Sicherung des Ausbildungsstandes,

d) Förderung der Einsatzabteilungen,

e) Förderung der Jugendarbeit (Jugendfeuerwehr),

f) Förderung der Alterskameraden,

g) Förderung des Feuerwehrmusikwesens

*b) – g) jeweils unter Berücksichtigung der Vorgaben im Feuerwehrgesetz und der Abgabenordnung*

h) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen

Feuerwehren und Feuerwehrfördervereinen

i) Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung,

j) Aufklärung der Öffentlichkeit über Belange der Feuerwehr,

2) Der Förderverein hat außerdem die kulturelle Aufgabe, historisch wertvolles Feuerwehr- Fahrzeugmaterial, insbesondere Feuerlöschkraftfahrzeuge, Feuerwehr- Sonderfahrzeuge, Feuerwehrgerätschaften u. ä. in möglichst betriebsfähigem Zustand zu pflegen und zu erhalten, für eine geordnete und dauerhafte Unterbringung zu sorgen, Fahrten zu Vorführ- und Besuchszwecken zu betreiben sowie den Erhalt und die Dokumentation der Planungsunterlagen nicht mehr hergestellten Fahrzeugmaterials wie auch den weiteren Erwerb zu fördern.

Er bemüht sich, in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung und der Feuerwehr Bad Friedrichshall, weiteren Feuerwehren, sonstigen „Oldtimervereinen“, sowie der einschlägigen Kraftfahrzeugindustrie und den Medien, das Interesse der Öffentlichkeit für die Erhaltung von Zeugnissen der technischen Entwicklungsgeschichte zu wecken und zu fördern.

Über Fahrzeuge, die im Eigentum der Stadt Bad Friedrichshall oder anderer Eigentümer stehen, ist ein gesonderter Überlassungs- und Nutzungsvertrag abzuschließen.

3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

4) Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.

#### **§ 4 Mitglieder des Vereins**

1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche oder juristische Person sowie nichtrechtsfähige Personenvereinigungen werden, die bereit ist, Ziele und

Zwecke des Vereins zu unterstützen und nachhaltig zu fördern. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu bestätigen.

- 2) Fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen werden, die durch ihren Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekräftigen wollen.

Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- 2) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen. Sie sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit - mit Rat und Tat in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen ihrer Anschrift, Bankverbindung und alle beitragsrelevanten Veränderungen zeitnah in Kenntnis zu setzen.

## **§ 6 Beginn der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- 2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit abschließend.

- 4) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 6) Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages soll dies dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- 7) Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Jahr berührt.

## § 7 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- 2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht; etwaige fällige Beiträge sind zu entrichten. Das Mitglied hat nach seinem Ausscheiden keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 3) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- 4) Die Mitgliedschaft endet – außer durch Austritt – durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung (Verlust der Rechtsfähigkeit) oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
- 5) Wichtige Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere Verstöße gegen die Interessen des Vereins oder der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.  
Wichtige Gründe, die zum sofortigen Ausschluss führen, liegen insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
  - a) gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt,
  - b) den allgemeinen Bestrebungen des Vereins absichtlich entgegen wirkt,
  - c) unehrenhafte Handlungen begeht
  - d) wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde, oder
  - e) mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
- 6) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen

nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

- 7) In allen Fällen ist das auszuschließende Mitglied vorher zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und mitzuteilen.
- 8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Das ausgeschlossene Mitglied hat keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 9) Das ausgeschlossene Mitglied hat etwa ausstehende Beiträge zu entrichten.

## **§ 8 Ehrungen**

- 1) Der Vorstand kann natürliche Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernennen.
- 2) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- 3) Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins für besondere Verdienste – insbesondere eine langjährige Vereinszugehörigkeit – ehren.
- 4) Für die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern und für die Ehrung von Vereinsmitgliedern gilt die von der Mitgliederversammlung (§ 9) beschlossene Ehrenordnung.
- 5) Ehrungen erfolgen durch Beschluss des Vorstandes. Jedes Mitglied kann schriftlich Vorschläge zu Ehrungen an den Vorsitzenden des Vorstandes richten.
- 6) Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

## **II. ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind dem Range nach die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

### **§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst in der ersten Jahreshälfte, statt.

- 2) Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Mindestfrist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse entweder in Textform per Email, ersatzweise als Brief, oder durch Veröffentlichung im Friedrichshaller Rundblick (örtliches Mitteilungsblatt) einzuberufen.
- 3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat in jedem Jahr mindestens vorzusehen:
- a) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
  - b) den Rechenschaftsbericht des Kassierers
  - c) den Prüfungsbericht der Kassenprüfer
  - d) die Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl der Vorstandschaft, sofern sie ansteht
  - f) Wahl der Kassenprüfer , sofern sie ansteht
  - g) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr
  - h) Sofern erforderlich Verabschiedung/Änderung von Beitragsordnungen, Festsetzung von Beiträgen und Umlagen für das laufende Geschäftsjahr
  - i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 4) Anträge zur Mitgliederversammlung und Ergänzungen der Tagesordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied des Vereins gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragt werden. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mit-

gliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich die Frist auf fünf Tage. Alle nach Ablauf der Frist eingehenden Anträge können nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

- 5) Dringlichkeitsanträge sind in Schriftform zugelassen, wenn sie von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins unterschrieben wurden. Anträge auf Satzungsänderungen können keine Dringlichkeitsanträge sein.
- 6) Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dieses gilt nicht für Satzungsänderungen.

### **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder innerhalb von vier Wochen wenn dies mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragen und begründen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Mindestfrist von sieben Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung entweder schriftlich oder durch die örtliche Presse einzuberufen.

### **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des neuen Haushaltsetats,  
ersatzweise der wichtigsten Ausgaben
- f) Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss  
aus dem Verein
- i) Erlass einer Geschäftsordnung \*)
- j) Erlass einer Ehrenordnung
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

*\*) Möglichkeit, muss aber nicht unbedingt geschaffen werden*

### **§ 13 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Dies ist zu Beginn der Versammlung festzustellen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind Vorsitzender oder Stellvertreter verhindert oder nicht mehr aktiv, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.  
  
Dies gilt analog auch für die Vorstandssitzungen.
- 3) Sämtliche Beschlüsse werden soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder/Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- 5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 6) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

- 7) Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins können nur mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8) Bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
- 9) Satzungsänderungen werden zur Einsicht und Kenntnis aller Mitglieder auf der Homepage der Freiwilligen Feuerwehr Bad Friedrichshall oder in anderer allgemein zugänglicher Weise veröffentlicht.
- 10) Jedes Mitglied ist berechtigt seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
- 11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

#### **§ 14 Wahlen**

- 1) Die Wahlen zu den Ämtern des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgen nach den demokratischen Wahlgrundsätzen.
- 2) Die Wahlen zu den Ämtern des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgen jeweils für die Dauer von vier Jahren und müssen auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitgliedes schriftlich und geheim durchgeführt werden. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- 3) In jedem 2. geraden Jahr sind
  - a) der Vorsitzende,
  - b) der Kassierer,
  - c) der 1. Kassenprüfer und

- d) der 1. Beisitzer
- für die Dauer von vier Jahren zu wählen.
- 4) In jedem 2.ungeraden Jahr sind
- a) der stellvertretende Vorsitzende,
  - b) der Schriftführer,
  - c) der 2. Kassenprüfer und
  - d) der 2. Beisitzer
- für die Dauer von vier Jahren zu wählen.
- 5) Die erste Wahlperiode nach der Gründung des Vereins gilt abweichend hiervon für die unter Abs. 4 genannten Personen 2 Jahre.
- 6) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erhält. Erhält niemand diese Mehrheit, so ist die Wahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zu wiederholen.
- Hierbei zählt dann die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Bei Stimmengleichheit ist durch den Vorsitzenden zu lösen.
- 6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- 7) Nachwahlen gelten jeweils für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

## § 15 Vorstand

- 1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
- 2) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassierer und
  - e) zwei Beisitzern .
- 3) Dem Vorstand gehört zudem der jeweilige Kommandant oder ein vom Feuerwehrausschuss benannter Vertreter der Freiwilligen Feuerwehr Bad Friedrichshall an. Die Abteilungskommandanten, der Spielmannszugführer, der Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehrwart können bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.
- 4) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dessen Vertreter und dem Kassier, führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen

- und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse (Mitgliederversammlung/Vorstandssitzungen) herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- 6) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen mit angemessener Frist ein.
  - 7) Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
  - 8) Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und im Wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.
  - 9) Sämtliche Beschlüsse werden, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
  - 10) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
  - 11) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die in der nächsten Mitgliederversammlung gewählten Ersatzmitglieder verbleiben nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des betreffenden Vorstandsmitgliedes im Amt.
  - 12) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet automatisch mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

- 13) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Halbjahr und wird von dem Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder können seine Einberufung innerhalb von zwei Wochen beantragen.
- 14) Eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren (gilt auch per E-Mail) zustimmen.
- Ist eine Vorstandssitzung beschlussunfähig und wird deshalb eine Ersatzvorstandssitzung ordnungsgemäß einberufen, ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 16 Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter der Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

### **III. FINANZEN UND GESCHÄFTSFÜHRUNG**

#### **§ 17 Beiträge und Spenden**

- 1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:
  - a) jährliche Mitgliedsbeiträge
  - b) Geld- und Sachspenden
  - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
  - d) sonstige Zuwendungen
- 2) Der Vorstand erhebt für den Verein die Mitgliedsbeiträge gemäß dieser Satzung.
- 3) Der Verein kann sich aus Spenden und anderen Zuweisungen finanzieren.
- 4) Alle dem Verein zufließenden Mittel werden zur satzungsgemäßen Verwendung vom geschäftsführenden Vorstand verwaltet.

#### **§ 18 Mitgliedsbeitrag**

- 1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung bestimmt. Einzelheiten können auch in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

- 2) Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres und für das Eintrittsjahr in vollem Umfang zu Entrichten.

## **§ 19 Rechnungswesen**

- 1) Geschäftsjahr und Haushaltsjahr sind das Kalenderjahr.
- 2) Der Vorstand entscheidet über Anschaffungen und Verträge.
- 3) Die Konten des Vereins lauten auf:

„Feuerwehrförderverein Bad Friedrichshall e.V.“

Unterschriftsberechtigt – je Einzelne - für die Konten des Vereins sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassierer.
- 4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften die den Verein mit nicht mehr als 500 € belasten ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften welche den Verein mit mehr als 500 € belasten, ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich.
- 5) Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 6) Der Kassenverwalter darf Auszahlungen bis zu einem Betrag von 100 € ohne eine Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters leisten. Darüber hinaus darf er Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossene Haushaltsansatz Mittel für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.

- 7) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen, welche auch der Steuerprüfung genügt.
- 8) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenverwalter die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor und gibt bei Bedarf Auskunft.

## **§ 20 Kassenprüfung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt gemäß § 14 für vier Geschäftsjahre zwei Kassenprüfer, die kein Amt im Vorstand bekleiden dürfen.
- 2) Die Kassenprüfer prüfen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung und bei einem Wechsel im Amt des Kassierers die Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung, die Buchführung und die satzungsgemäße und effiziente Verwendung der Mittel des Vereins. Vor der Mitgliederversammlung haben sie den Kassenbestand des abgelaufenen Kalender- oder Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- 3) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 21 Datenschutz**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in einem vereinseige-

nen System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

## **§ 22 Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung können nur mit mindestens einer Dreiviertel-Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 23 Auflösung des Vereins und Liquidatoren**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist binnen eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung zu beschließen hat. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 4) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (s.§ 15 Nr. 4) bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt. Die Liquidatoren vertreten jeweils einzeln.



5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Friedrichshall, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Feuerschutzes bei der Freiwilligen Feuerwehr Bad Friedrichshall zu verwenden hat."

## **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 12. Januar 2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Verabschiedung durch die Gründungsmitgliederversammlung unmittelbar und hinsichtlich der Bestimmungen als eingetragener Verein mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bad Friedrichshall, den 12. Januar 2015

---

---

(Florian Burkart)

(1.Vorstand)

(Michael Siegmann)

(Protokollführer der Mitgliederversammlung)

**Gründungsmitglieder:**


**Gründungsmitglieder:**






---